



PETER HENRICI · ZÜRICH

## DIE BISCHOFSKONFERENZEN

*Ihr zukunftssträchtiger Beitrag zur Einheit der Kirche*

Die Einheit der Kirche wird nicht durch den Papst allein garantiert, sondern durch das Bischofskollegium «mit dem Papst und unter dem Papst».<sup>1</sup> Der Papst garantiert die Kircheneinheit als Haupt und Bezugspunkt des Bischofskollegiums. Als Bischof von Rom ist er seinen bischöflichen Mitbrüdern gleichgestellt, so wie auch Petrus ein Apostel wie die andern war. Er hat jedoch von Jesus die besondere Aufgabe erhalten, für den Zusammenhalt des Zwölferkreises zu sorgen und «seine Brüder im Glauben zu stärken» (Lk 22, 32).

### 1. Die Kollegialität der Bischöfe

Die Einheit der Kirche ist somit weder die eines Monolithen noch die eines zentralistischen Staates. Schon die ältesten Texte stellen sie vielmehr als einen Organismus dar, den «Leib Christi»<sup>2</sup>, in dem jeder Teil mit seiner besonderen Funktion zum Wohl des Ganzen beiträgt. Paulus schreibt dieses Zusammenwirken zunächst dem Heiligen Geist zu (1 Kor 12, 4.12–14); doch er weiß auch, dass er in Einheit mit Petrus und den andern Aposteln handeln muss, «um nicht vergeblich zu laufen oder gelaufen zu sein» (Gal 2, 1–10).

Die theologische Lehre von der Kirche hat mit diesem Kirchenverständnis lange Zeit Mühe gehabt. An politischen Gesellschaftsmodellen orientiert, hat sie in der Neuzeit in erster Linie die Einheit betont und eine gewisse Verschiedenheit bestenfalls toleriert. Zu diesem zentralistischen Kirchenverständnis mögen die schlechten Erfahrungen im Lauf der Geschichte beigetragen haben. Die Bindung an verschiedene Staaten und Kulturen führten schon früh zu Kirchenspaltungen. Gegen Ende des Mittelalters trugen sogar die Päpste und Gegenpäpste mehr zu Streitigkeiten

*PETER HENRICI SJ, geb. 1928, emeritierter Weihbischof und Generalvikar des Bistums Chur in Zürich, vormals Ordinarius für neuere Philosophiegeschichte an der Päpstlichen Universität Gregoriana. Mitherausgeber dieser Zeitschrift.*



als zur Kircheneinheit bei. Erst dem Konzil von Konstanz, dessen 600-Jahr Jubiläum wir dieses Jahr feiern, ist es gelungen, das Papsttum als Dienst an der Kircheneinheit wieder herzustellen. Das I. Vatikanische Konzil hat dann zur Abwehr massiver Angriffe auf Kirche und Papsttum das zentralistische Kirchenverständnis sozusagen notgedrungen auf die Spitze getrieben. Es hat den Jurisdiktionsprimat des Papstes definiert und die päpstliche Unfehlbarkeit bei Definitionen «ex cathedra». Gegen den Willen des Konzils ist es bei dieser einseitigen Hervorhebung des Papsttums geblieben, weil seine Beratungen vorzeitig abgebrochen werden mussten, als die Truppen Garibaldi Rom besetzten und bald darauf der deutsch-französische Krieg ausbrach.

Das II. Vatikanum wollte deshalb die Lehre von der Kirche ergänzend ausgleichen. Es hat ein anderes, älteres Kirchenbild vorgelegt: das Modell der einen Kirche aus vielen Einzelkirchen (*ecclesiae particulares*), deren jede unter der Leitung ihres Bischofs steht. Die Einheit der Kirche besteht somit in der geschwisterlichen Gemeinschaft (*communio*) dieser Kirchen untereinander und als letztes Kriterium mit der Kirche von Rom. Garant dieser Verbundenheit der Kirchen ist das Bischofskollegium unter dem Vorsitz des Papstes, dem als Nachfolger des Apostels Petrus in besonderer Weise die Sorge für die Einheit anvertraut ist. Mit diesem Kirchenbild hat das Konzil die nachkonziliare Kirche vor eine doppelte Aufgabe gestellt. Einerseits muss theoretisch das Verhältnis zwischen Kollegialität und Primat, zwischen Bischöfen und Papst theologisch weiter geklärt und vertieft werden. Schon auf dem Konzil wurde darüber heftig diskutiert, um nicht zu sagen gestritten. Diese Aufgabe ist um so dringlicher, als sie auch einen, wenn nicht den Schlüssel zur ökumenischen Einheit der Kirchen bildet. Auf der andern Seite steht die praktische Aufgabe, den seit dem I. Vatikanum ausufernden römischen Zentralismus zurückzubauen zugunsten einer dezentralisierteren Kirchenleitung in Verantwortung der «mit und unter dem Papst» kollegial verbundenen Bischöfe. Wie lässt sich die Einheit der Kirche praktisch wahren durch die geschwisterliche Gemeinschaft, die *Communio* der Einzelkirchen und ihrer Bischöfe? Es wird sich zweifellos um eine «katholische» Einheit, eine Einheit in Verschiedenheit handeln müssen, bei der die Begegnungen und die Zusammenschlüsse der Bischöfe untereinander, Synoden und Bischofskonferenzen, eine wichtige Rolle zu spielen haben.

Die letzten Päpste haben denn auch regelmäßig Bischofssynoden einberufen, um der Mitverantwortung der Bischöfe Raum zu geben. Doch so wie diese Synoden bisher organisiert waren, erschienen sie eher als ein Ausdruck guten Willens als ein wirksames Instrument gelebter *Communio* und Kollegialität. Nur die vom Papst allein verantworteten nachsynodalen Schreiben haben tatsächlich zur Gestaltung des kirchlichen Lebens beigetragen. Anders organisiert könnten die Bischofssynoden jedoch zu einem wichtigen Ort echter *Communio* und Kollegialität werden.

## 2. Die Entstehung von Bischofskonferenzen

Besser als die Bischofssynoden funktionieren jetzt schon die nationalen oder regionalen Bischofskonferenzen und die kontinentalen Zusammenschlüsse dieser Bischofskonferenzen, namentlich der CELAM (*Consejo Episcopal Latinoamericano*) in Lateinamerika. Vor allem in Europa bestanden einige dieser Konferenzen schon lange vor dem Konzil. Sie sind entstanden als Antwort auf bestimmte Notlagen: Unter dem Druck äußerer Bedrängnisse traten die Bischöfe zusammen, um gemeinsam Stärke zu beweisen. So die belgischen Bischöfe in der Revolutionszeit von 1830 und 1848 die deutschen Bischöfe in Würzburg. Die Schweiz bildete wie immer einen Sonderfall. Weil ihre Bischöfe keiner Kirchenprovinz angehörten, versammelten sie sich seit 1861 regelmäßig zur nötigen Koordination vor allem in Finanzfragen. So konnte die Schweizer Bischofskonferenz bereits letztes Jahr ihre 300. Sitzung feiern. Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurden diese Konferenzen dann auch von päpstlicher Seite mehr und mehr empfohlen und reguliert. Der Codex von 1917 verpflichtete die Bischöfe einer Kirchenprovinz, in fünfjährigem Abstand zusammenzutreten, «um die Probleme der Diözesen zu behandeln und ein Provinzialkonzil vorzubereiten»<sup>3</sup>, das alle zwanzig Jahre stattfinden sollte.<sup>4</sup>

Als die Bischöfe zum II. Vatikanum zusammengerufen wurden, begannen sie sehr bald, sich auch außerhalb der Konzilsaula in nationalen bzw. sprachlichen Gruppen zu treffen. Sie ließen sich von Theologen über anstehende Fragen informieren und konnten sich in brüderlichem Austausch eine Meinung darüber bilden. So entstanden, fast unbemerkt, einige neue Bischofskonferenzen. Die Bedeutung dieser inoffiziellen Nebenarbeit neben den Plenarsitzungen und neben der Arbeit in den Kommissionen für den Fortgang und das Gelingen des Konzils ist wohl kaum zu überschätzen. Kirchlich besonders bedeutsam war es, dass diese Treffen keineswegs zur Bildung von Nationalfraktionen in der Konzilsaula geführt haben; sie dienten im Gegenteil einer intensiveren Verständigung über Nationen, Kulturen und Sprachen hinweg. Nicht zuletzt im Licht dieser lebendigen Erfahrung hat das Konzil die Bischofskonferenzen ausdrücklich empfohlen. Nachkonziliare Dokumente machten sie dann zu einer verpflichtenden Einrichtung und stellten Rahmenbedingungen für sie auf. So sind sie heute ein entscheidender Ort gelebter *Communio* und Kollegialität.

## 3. Zögerliche kirchliche Anerkennung

Bei der Entstehung der Bischofskonferenzen ist wieder einmal die Wirklichkeit des kirchlichen Lebens dem kirchlichen Lehramt vorausgegangen.

Aus praktischen pastoralen Bedürfnissen spontan, gleichsam «von unten her» entstanden, wurden sie erst nachträglich gesamtkirchlich anerkannt, gefördert und schließlich gefordert. In der Kirchenkonstitution des II. Vatikanums ist nur ein kurzer Hinweis auf die Bischofskonferenzen an die Erwähnung der alten Patriarchatskirchen angeklebt: «In ähnlicher Weise können in unserer Zeit die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten, um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen» (LG 23). Das ein Jahr später verabschiedete Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (*Christus Dominus*) wird dann etwas konkreter: «Vor allem in der heutigen Zeit können die Bischöfe ihr Amt oft nur dann angemessen und fruchtbar ausüben, wenn sie ihr einträchtiges Wirken mit den andern Bischöfen immer enger und straffer gestalten. Da nun die Bischofskonferenzen, die in mehreren Ländern schon errichtet sind, vorzügliche Beweise eines fruchtbaren Apostolats erbracht haben, hält es diese Heilige Synode für sehr angebracht, dass sich überall die Bischöfe desselben Landes oder Gebietes zu einem Gremium zusammenfinden. Sie sollen sich zu festgesetzten Zeiten treffen, damit durch den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen und durch gegenseitige Beratung ein heiliges Zusammenwirken der Kräfte zum gemeinsamen Wohl der Kirchen zustande kommt» (CD 37). An diese fromme Ermahnung schließt das Konzil dann sechs Einzelbestimmungen an. Der Codex von 1983 widmet deshalb den Bischofskonferenzen dreizehn eigene Canones<sup>5</sup> und weist ihnen darüber hinaus ca. sechzig Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Seelsorge und der Verwaltung zu.

Zwei Jahre später markierte 1985 die Bischofssynode zum zwanzigjährigen Konzilsjubiläum einen Meilenstein in der Konzilsrezeption. Sie stellte erstmals die *Communio*-Ekklesiologie als «die zentrale und grundlegende Idee in den Dokumenten des Konzils» heraus<sup>6</sup> und erklärte, dass «die *Communio*-Ekklesiologie die sakramentale Grundlage für die Kollegialität bildet.» Die Kollegialität sei nicht nur rechtlich zu verstehen. «Die kollegiale Gesinnung, der *affectus collegialis*, ist mehr als die nur rechtlich verstandene *collegialitas effectiva*. Sie ist die Seele der Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen, sei es auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene.»<sup>7</sup> Deshalb wird die Bedeutung der Bischofskonferenzen eigens hervorgehoben: «In den Bischofskonferenzen findet die kollegiale Gesinnung ihre konkrete Verwirklichung. Es kann kein Zweifel bestehen über ihren seelsorgerlichen Nutzen, ja über ihre Notwendigkeit unter den gegebenen Umständen. In den Bischofskonferenzen üben die Bischöfe einer Nation oder eines Gebietes ihr Hirtenamt gemeinsam aus.»<sup>8</sup> Daran schließt sich jedoch gleich die Mahnung an: «Bei der Art des Vorgehens der Bischofskonferenzen ist sowohl das Wohl der Kirche, bzw. der Dienst an der Einheit vor Augen zu haben, wie auch die unveräußerliche Verantwortung eines jeden Bischofs gegenüber der Gesamtkirche und gegenüber seiner Einzelkirche.»<sup>9</sup>

Schließlich macht die Synode einen konkreten Vorschlag (*suggestio*) für die Weiterarbeit: «Weil die Bischofskonferenzen für die heutige Seelsorgearbeit so nützlich, ja notwendig sind, wird empfohlen, ihren theologischen Status zu untersuchen, damit vor allem die Frage ihrer Lehrautorität deutlicher und gründlicher erklärt wird, wobei vor Augen zu halten ist, was im Konzil im Dekret *Christus Dominus* 38 und im CIC can. 447 und 753 gesagt wurde.»<sup>10</sup>

Das Resultat dieser Untersuchung, das Motuproprio *Apostolos suos* Johannes Pauls II. «Über die theologische und rechtliche Natur der Bischofskonferenzen» zeugt von einer gewissen Verlegenheit, um nicht zu sagen von einer zwiespältigen Haltung gegenüber den Bischofskonferenzen. Inzwischen war nämlich 1992 ein Schreiben der Glaubenskongregation zum Begriff der *communio* erschienen. Es unterstreicht die «ontologische und zeitliche» Priorität der Gesamtkirche (*ecclesia universalis*) vor den Einzelkirchen und damit auch die unmittelbare Abhängigkeit der Einzelbischöfe vom Papst.<sup>11</sup>

Im gleichen Sinn weist deshalb das Motuproprio nachdrücklich darauf hin, dass die Akte einer Bischofskonferenz nicht als kollegiale Akte im theologischen Sinn zu verstehen sind, und dass die persönliche Verantwortung eines jeden Diözesanbischofs gegenüber seinen Gläubigen unangetastet bleiben muss. Positiv werden zum Wesen und Wirken der Konferenzen fast nur das Konzil und der Codex zitiert, abgesehen von der einleitenden Bemerkung: «Die Bischofskonferenzen stellen eine konkrete Anwendungsweise der kollegialen Gesinnung dar,»<sup>12</sup> die, wie die Synode von 1985 gesagt habe, «die Seele der Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen im regionalen, nationalen und internationalen Bereich» sei.<sup>13</sup> Neu ist die ausführliche Diskussion über die Lehrautorität der Bischofskonferenzen, die ihnen der CIC, can. 753, bereits zugesprochen hatte. Da jeder Bischof in seinem Bistum das authentische Lehramt für seine Diözesanen besitzt, lässt sich dies einer Vereinigung von Bischöfen kaum absprechen. Es gilt jedoch nur, wenn eine Lehräußerung einer Bischofskonferenz einstimmig zustande kommt; andernfalls erlangt sie erst nach ihrer Überprüfung (*Rekognitio*) durch Rom Rechtskraft.<sup>14</sup> Diese Anerkennung der Lehrautorität ist zudem in eine Reihe frommer Ermahnungen eingepackt: «Da die Glaubenslehre ein gemeinsames Gut der ganzen Kirche und Band ihrer Gemeinschaft ist, sind die in der Bischofskonferenz versammelten Bischöfe vor allem darum besorgt, dem Lehramt der universalen Kirche zu folgen und es in angemessener Weise zu dem ihnen anvertrauten Volk gelangen zu lassen.» Selbständig sollen sie offenbar vor allem «das Gewissen der Menschen erleuchten» in Bezug auf neu auftauchende ethische Probleme. Doch auch dabei seien sie sich «der Begrenzungen ihrer Aussagen bewusst, die nicht die Eigenschaft eines universalen Lehramtes besitzen, obwohl sie offiziell und au-

thentisch und in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl sind. Sie sollen [...] die Resonanz in der weiteren Umgebung, ja in der ganzen Welt berücksichtigen, die die Medien den Ereignissen eines bestimmten Gebietes verleihen.»<sup>15</sup>

Diese und die weitere, durchaus richtige Einschränkung, dass «kleinere Organismen – der Ständige Rat, eine Kommission oder andere Büros» – nicht die Lehrautorität besitzen,<sup>16</sup> sowie die geforderte Überprüfung der Statuten jeder Konferenz durch Rom<sup>17</sup> zeugen offenbar von einem gewissen Misstrauen gegenüber den Bischofskonferenzen, das vielleicht durch unliebsame Erfahrungen genährt wurde.

#### 4. Die Bischofskonferenzen als Lernort der Kollegialität

In der zögerlichen kirchlichen Anerkennung der Bischofskonferenzen spürt man zwar die Bedenken einer Zentralbehörde angesichts der ihr entgleitenden Übersicht; doch der offensichtliche Nutzen der Konferenzen für das Leben der Kirche darf deshalb nicht geleugnet werden. Sie können nationale und regionale Probleme auf nationaler oder regionaler Ebene, und damit wohl auch sachgemäßer lösen. Eine Bischofskonferenz stellt zwar keinen Zusammenschluss von Einzelkirchen dar, wie eine Kirchenprovinz (Metropolie) oder ein Patriarchat; doch sie lehrt die Bischöfe, über die Grenzen ihres Bistums oder Erzbistums hinauszuschauen und ihre Entschlüsse im Blick auf das umfassendere kirchliche Wohl zu fällen. Ein Konzil oder eine Synode war schon immer ein Lernprozess, der zu einer einmütigen Meinungsbildung führen sollte. Das Gleiche ist jetzt auch von den Versammlungen einer Bischofskonferenz zu sagen. Je seltener in der lateinischen Kirche die Synoden geworden sind, um so dringlicher wird das Zusammentreffen der Bischöfe in einer Bischofskonferenz.

Die theologisch richtige Aussage, dass jeder einzelne Bischof in direkter Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl steht und handelt, kann praktisch zur Farce werden, wenn ein einzelner Bischof seine persönlichen Vorlieben mit dem Hinweis auf den Apostolischen Stuhl deckt. Wer Bischof wird, muss neu lernen, was das *sentire cum Ecclesia*, das Entscheiden im Einklang mit der Kirche auf der Führungsebene bedeutet. Ein solcher Lernprozess wird durch das bloße Lesen von Texten nicht angestoßen, sondern nur durch die kollegiale Begegnung mit Seinesgleichen und die konkrete Auseinandersetzung mit ihnen. Jeder neue Bischof muss auf seine erfahrenen Mitbrüder hören, seine eigene Meinung dem Vergleich mit der Meinung seiner Bischofskollegen aussetzen, seine eigene Erfahrung an ihrer Erfahrung messen. In einer Bischofskonferenz geht es nicht darum, Mehrheiten zu bilden, wie in einem Parlament, oder einen Kompromiss

zwischen widerstreitenden Interessen auszuhandeln. Vielmehr muss man zu einer einmütigen, möglichst einstimmigen Meinung zusammenzufinden, wie in einer Synode oder auf einem Konzil. Dafür sind zunächst die verschiedenen Standpunkte gegeneinander abzuwägen, wobei jeder Bischof bereit sein muss, die eigene Sichtweise zugunsten einer besseren aufzugeben. Kollegialität in *Communio* bedeutet nicht notwendig Einstimmigkeit, aber jedenfalls Übereinstimmung, und diese hat jeder Bischof in hörender Auseinandersetzung mit seinen Mitbischöfen von Fall zu Fall neu zu erlernen.

Dabei werden unnötige Ecken seiner eigenen Meinung abgerundet und störende Lücken ausgefüllt. Das führt dazu, dass jeder Bischof auch andere Standpunkte kennt und anerkennt, so dass er auch dort, wo er allein entscheiden kann, ausgeglichener entscheiden und das Gemeinwohl der Gesamtkirche berücksichtigen wird, das über die Grenzen seines Bistums hinausreicht. Wo in einer Bischofskonferenz grundverschiedene Gegebenheiten zusammentreffen, wie in unserer kleinen Schweizer Bischofskonferenz, in der sich auf engem Raum drei Sprachen, drei Kulturräume und drei verschiedene Traditionen des kirchlichen Lebens begegnen, kann ein gegenseitiger Ausgleich besonders fruchtbar und interessant werden. Man wird daraus manchmal die Lehre ziehen, dass sich nicht alles einheitlich regeln lässt und dass Einheit auch in Verschiedenheit möglich ist. Das Schweizer Beispiel kann auch zeigen, dass eine Bischofskonferenz nicht allzu groß sein sollte, damit ein wirkliches Hin und Her des Austausches möglich bleibt. Große Bischofskonferenzen haben deshalb manchmal einen ständigen Ausschuss eingerichtet, dessen innere Dynamik sich auch auf die Vollversammlung übertragen soll. Vielleicht noch erspriesslicher ist das Beispiel der Italienischen Bischofskonferenz, wo sich die Bischöfe in kleineren regionalen Konferenzen regelmäßig treffen und sich brüderlich kennen lernen.

Von den Bischofskonferenzen darf man so eine doppelte Frucht für die Einheit der Kirche erhoffen. Einerseits sind sie ein Übungsfeld für das kollegiale Beraten und Entscheiden im Sinne kirchlicher *Communio*. Das bereitet die Bischöfe darauf vor, gegebenenfalls in einer Synode mitzuwirken oder an einem Konzil teilzunehmen. Nicht wenige Konzilsväter mussten im II. Vatikanum erst einen Lernprozess in Kollegialität am Rande des Konzils durchmachen, bis diese sich in den Konzilstexten niederschlagen konnte. Nach dem Konzil zeigten und zeigen die Kontinentalversammlungen des CELAM, dass auch auf kontinentaler Ebene Kollegialität und *Communio* möglich ist.

Die andere Frucht, die man von den Bischofskonferenzen erwarten darf, ist eine gewisse Regionalisierung des kirchlichen Lebens und eine echte Verschiedenheit in der Einheit der Kirche. Das konkrete kirchliche Leben wird, ob wir es wollen oder nicht, stets mehr oder minder große regionale Unterschiede aufweisen, allein schon auf Grund verschiedener Vorgeben-

heiten. Papst Johannes Paul II. hat deshalb auf das Jahr 2000 hin Kontinentalsynoden einberufen, die allerdings noch weitgehend zentral gesteuert waren. Wünschenswert wäre ein Zusammentreten solcher Synoden «von unten» her, das heißt von Seiten der Bischofskonferenzen, weil diese in Tuchfühlung mit der Lebenswirklichkeit der einzelnen Völker stehen. Eine solche Regionalisierung wird, wie schon das Motuproprio angemahnt hat, weniger die kirchliche Lehre betreffen, als die seelsorglichen Probleme und die entsprechende Vorgehensweise. Das Beispiel des CELAM zeigt, dass von einer Regionalisierung auch Anstöße für andere Regionen, ja für die Gesamtkirche ausgehen können – eine neue Form kirchlicher *Communio*.

### 5. Aufwertung der Bischofskonferenzen durch Papst Franziskus

Es verwundert deshalb nicht, wenn Papst Franziskus als Südamerikaner bestrebt ist, die Bischofskonferenzen aufzuwerten. Als Vorsitzender der Argentinischen Bischofskonferenz und als für den Schlussbericht verantwortlicher Relator bei der Versammlung in Aparecida konnte er erfahren, wie nützlich Bischofskonferenzen sein können. Die Versammlung von Aparecida hat sein Kirchenverständnis offenbar tief geprägt.<sup>18</sup> Seine Erfahrungen als Ordensoberer haben ihn wohl schon früh auf die bischöfliche *Communio* und Kollegialität vorbereitet. In den oft länderübergreifenden Kapiteln und Kongregationen der Orden ist im allgemeinen viel *Communio*-Gemeinschaft zu spüren. Der Beitrag der Ordensleute zu einem vertieften Verständnis der Kircheneinheit würde einmal eine eingehende Untersuchung verdienen. Ein Papst, der Ordensoberer war, wird naturgemäß eine etwas andere Sicht auf Einheit und Vielfalt haben als ein früherer Professor, Diözesanbischof oder gar ein Kurialbeamter.

Zwei Hinweise können zeigen, dass Papst Franziskus ganz offensichtlich den Bischofskonferenzen größere Bedeutung zuerkennen will. Zum einen hat er mehrmals die Absicht geäußert, Entscheidungen und Kompetenzen, die bisher Sache der römischen Kurie waren, in die Zuständigkeit der örtlichen Bischofskonferenzen zu geben. Wohl in Erinnerung an seine Erfahrung als Erzbischof von Buenos Aires schreibt er in *Evangelii gaudium*: «Es ist nicht angebracht, dass der Papst die örtlichen Bischöfe in der Bewertung aller Problemkreise ersetzt, die in ihren Gebieten auftauchen. In diesem Sinne spüre ich die Notwendigkeit, in einer heilsamen «Dezentralisierung voranzuschreiten» (16). Bei dieser Dezentralisierung denkt der Papst in erster Linie an die Bischofskonferenzen und nicht an die einzelnen Bischöfe. Das zeigt eine weitere Bemerkung: «Das Zweite Vatikanische Konzil sagte, dass in ähnlicher Weise wie die alten Patriarchatskirchen «die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten [können], um die kollegiale



Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen». Aber dieser Wunsch hat sich nicht völlig erfüllt; denn es ist noch nicht deutlich genug eine Satzung der Bischofskonferenzen formuliert worden, die sie als Subjekte mit konkreten Kompetenzbereichen versteht, einschließlich einer gewissen authentischen Lehrautorität» (32).<sup>19</sup>

Eine Dezentralisierung zu Gunsten der Bischofskonferenzen scheint in doppeltem Sinne angebracht. Einerseits können diese örtlichen Körperschaften besser beurteilen, was in einer gegebenen Situation richtig und für die Kirche förderlich ist, als die oft weit entfernte römische Kurie, die zudem traditionell europäisch, um nicht zu sagen italienisch denkt. Zum andern ist es weise, wichtige Entscheide nicht einem einzelnen Bischof zu überlassen, sondern ihn in die Gemeinschaft seiner Mit Bischöfe einzubinden, die durch aktiven Meinungs austausch zu einem ausgewogeneren Urteil kommen kann.

Als zweites hat Papst Franziskus fast unvermerkt auch in Bezug auf die Lehrautorität der Bischofskonferenzen einen wichtigen Schritt getan. In *Evangelii gaudium* führt er mehrmals Aussagen von Bischofskonferenzen als Beleg für seine eigenen Ausführungen an. Er zitiert an sieben Stellen Aparecida,<sup>20</sup> zweimal Puebla,<sup>21</sup> ferner zweimal die Bischofskonferenzen der USA und Frankreichs<sup>22</sup> und je einmal jene von Brasilien, der Philippinen, des Kongo und von Indien.<sup>23</sup> Das ist, soviel ich sehe, etwas Neues in einem päpstlichen Lehrschreiben. Wenn bisher ein solches Schreiben Bischofskonferenzen oder deren Entscheide überhaupt erwähnte, dann nur im Sinne ihrer Bestätigung durch den Papst. Papst Franziskus dagegen lässt umgekehrt seine Aussagen durch die Bischofskonferenzen erläutern oder gar bestätigen.

Seit einem Jahr wurde viel von einem neuen Frühling in der Kirche geschrieben, der durch Papst Franziskus aufbrechen soll. Eine der hoffnungsvollsten Knospen in diesem Frühling ist zweifellos der Ansatz des Papstes für eine Aufwertung der Bischofskonferenzen. Er könnte mithelfen zu einer angemesseneren Verwirklichung des vom II. Vatikanum gezeichneten Kirchenbildes.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Die in Rom gern wiederholte Formel *cum et sub (Petro)* findet sich meines Wissens erstmals im Schreiben der Glaubenskongregation *Communio notio* 14. Sie soll die in *Lumen gentium* 21–25 und *Christus Dominus* 2–3 unterstrichene Sonderstellung des Papstes als Haupt des Bischofskollegiums hervorheben, kraft derer die kirchliche *communio* eine *communio hierarchica* ist (*Nota praevia* 2, 4, N.B und CD 4).

<sup>2</sup> Vgl. 1 Kor 12, Kol 1, 18, Eph 1, 23; 2, 16; 4, 15–16; LG 7.

<sup>3</sup> CIC (1917), can. 292.

<sup>4</sup> Vgl. das Motuproprio *Apostolos suos* Johannes Pauls II. (21. Mai 1998): «Über die theologische und rechtliche Natur der Bischofskonferenzen».

<sup>5</sup> CIC (1983) can. 447–459.

<sup>6</sup> *Relatio finalis* von Kardinal Daneels, C, 1. Dass der Papst die Veröffentlichung dieser Relatio erlaubte, statt selbst ein nachsynodales Schreiben zu verfassen, kann zweierlei bedeuten: Entweder sollte die Eigenständigkeit der Synode aufgewertet werden oder der Papst wollte die Ergebnisse der Synode, namentlich ihr Verständnis der *communio*, sich nicht ganz zu eigen machen. Die darauf folgende Entwicklung lässt letzteres vermuten.

<sup>7</sup> Ebd., C, 4.

<sup>8</sup> Ebd., C, 5, mit Verweis auf *Lumen gentium* 23, *Christus Dominus* 38, CIC (1983) can 447.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd., C, 8.

<sup>11</sup> *Communio notio* 9 und 13. Diese von vielen Theologen nicht geteilte Sichtweise ergab sich offenbar daraus, dass hier *communio* in erster Linie als Verbindung der einzelnen Gläubigen mit Gott verstanden wird, wobei die notwendige Vermittlung durch die konkrete (Einzel)kirche in den Hintergrund trat (ebd., 3).

<sup>12</sup> JOHANNES PAUL II., *Apostolos suos*, 14.

<sup>13</sup> Ebd., 12.

<sup>14</sup> Ebd., 22 und *Ergänzende Normen*, Art. 1.

<sup>15</sup> Ebd., 21–22.

<sup>16</sup> Ebd., 23 und *Ergänzende Normen*, Art. 2.

<sup>17</sup> Ebd., 18 und *Ergänzende Normen*, Art. 4.

<sup>18</sup> Aparecida wird im Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* zwölfmal zitiert, und bei seiner Brasilienreise hat der Papst als erstes das Heiligtum von Aparecida besucht. Bei seinen Ansprachen für die Bischöfe bezog er sich ebenfalls ausführlich auf Aparecida. Vor allem die Ansprache für das Koordinationskomitee des CELAM dürfte aufschlussreich sein für das Pastoralprogramm des Papstes.

<sup>19</sup> Mit Verweis auf LG 23 und auf das Motuprorio *Apostolos suos*.

<sup>20</sup> In Nr. 10, 15, 25, 83, 122, 124, 181.

<sup>21</sup> In Nr. 115, 122.

<sup>22</sup> USA in Nr. 64, 220, Frankreich in 66, 205.

<sup>23</sup> Brasilien in Nr. 191, Philippinen in 215, Kongo in 230 und Indien in 250.